

BECKER SCHIRACH CONEN

Nicolas Becker
Ferdinand von Schirach
Stefan Conen
Rechtsanwälte

Meinekestraße 3, 10719 Berlin
Telefon (030) 88 47 22-0
Telefax (030) 88 47 22-22
eMail: post@becker-schirach.de

Frau
Verena Wank
c/o Pension Werner

12. August 2002

95512 Muckenreuth/Neudrossenfeld

Liebe Vreni,

in der vorbezeichneten Sache übersende ich Dir die anliegenden Schriftstück mit der
Bitte um Kenntnisnahme.

Herzliche Grüße



BECKER SCHIRACH CONEN

Nicolas Becker
Ferdinand von Schirach
Stefan Conen
Rechtsanwälte

Meinekestraße 3, 10719 Berlin
Telefon (030) 88 47 22-0
Telefax (030) 88 47 22-22
eMail: post@henker.schirach.de

Landgericht Leipzig
Harkortstraße 9

10. Oktober 2001
3/H

04107 Leipzig

In dem Rechtsstreit
Wenk gegen Neue Bachgesellschaft e. V.
- 13 O. 3230/01 -

erwidern wir auf den Schriftsatz der Beklagten vom
30.8.2001 folgendes:

1. Vorbemerkung

Dieser Rechtsstreit resultiert letztlich aus der Tatsache, dass die Beklagte eine Satzung hat, die bewirkt, dass die Leitungsorgane der Beklagten von jeglicher Kritik durch die Mitglieder innerhalb des Vereins abgeschottet werden. Die mangelnde Kontrolle der Leitung der Neuen Bachgesellschaft von Seiten ihrer Mitglieder, die strukturelle Gründe hat, führt dazu, dass die Leitungsebene ungehindert mangelhafte Entscheidungen fällt, die ein

wesentliches Vereinsziel, nämlich die Pflege und Erhaltung des Bachhauses in Eisenach im Rahmen des dortigen Barock-Ensembles in Frage stellen. Der Beschluß des Vorstandes, die Klägerin, Frau Wenk, auszuschließen, stellt demgegenüber nur den untauglichen Versuch dar, eine der wenigen kritischen Stimmen innerhalb der Mitglieder der Neuen Bachgesellschaft zum Schweigen zu bringen.

2. Vordemokratische Satzungsverhältnisse

Die Beklagte, die Neue Bachgesellschaft e. V., ist nicht irgendein kleiner Skatverein, sondern sie ist eine bedeutende Einrichtung sowohl in der nationalen als auch in der internationalen Musikwelt, die von staatlichen und kommunalen Stellen in Deutschland fast wie eine öffentliche Institution behandelt wird und die sowohl in Deutschland, aber auch auf internationaler Ebene erheblichen Einfluß auf die Pflege des Bach'schen Musikerbes und die Erhaltung der Bach'schen Baudenkmale nimmt, der sogar das Bachhaus in Eisenach gehört.

Die Beklagte wird bedauerlicherweise noch immer in Strukturen regiert, denen eigentlich nicht anzusehen ist, dass inzwischen nicht nur das Kaiserreich, sondern auch der Nationalsozialismus und das DDR-Regime Vergangenheit sind und wir mit unserem Staat und unseren gesellschaftlichen Institutionen inzwischen in der freiheitlichen Demokratie angelangt sind. Je mehr ein solcher Idealverein, wie die Beklagte, von öffentlichen Geldern lebt – und das ist bei ihr zu einem ganz überwiegenden Teil der Fall – desto mehr muß sie sich auch daran gewöhnen, dass ihre Strukturen an demokratischen Prinzipien gemessen werden, die unser Gemeinwesen bestimmen. Eine solche Prüfung des beklagten Vereins fällt noch heute höchst unbefriedigend aus, weil wir es mit einem System innerhalb des Vereins zu tun haben, das Kontroll- und Exekutivinstanzen derart miteinander verschränkt, dass eine effektive Überprüfung des Handelns des Vorstandes des Vereins sowohl in musikpolitischer wie auch in denkmalschützerischer

Hinsicht letztlich durch die Vereinsmitglieder faktisch und rechtlich verunmöglicht wird. Eine wirksame Kontrolle des Finanzgebarens des Vorstandes durch die Mitglieder findet ebenso wenig statt, wie eine demokratische Besetzung der Führungspositionen durch Wahlen in der Mitgliederversammlung:

Vereinsorgane sind Vorstand, Verwaltungsrat, Direktorium und Mitgliederversammlung (§ 8 der Vereinssatzung, im folgenden VS abgekürzt).

Der Vorstand teilt sich in den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, die den Verein nach außen im Sinne des § 26 BGB vertreten sollen und in den Vorstand im Satzungssinne, zu dem zusätzlich zu den bereits genannten beiden Vorsitzenden noch das geschäftsführende Vorstandsmitglied und dessen Stellvertreter sowie bis zu zwei Beisitzer hinzutreten (§ 9 Abs. 1 u. 2 VS). Die doppeldeutige Verwendung des Wortes "Vorstand" in der Satzung ist gelinde gesagt verwirrend, möglicherweise wegen dieser deutlichen Unklarheit auch nicht rechtmäßig.

Die beiden Vorsitzenden werden vom Direktorium gewählt, die übrigen Vorstandsmitglieder ebenfalls, allerdings auf Vorschlag der beiden Vorsitzenden (§ 9 Abs. 3 VS).

Wer aber sitzt nach der Satzung in dem offenbar recht mächtigen Direktorium?

Zunächst einmal der Vorstand und ansonsten zwischen 12 und 24 weitere Direktoriumsmitglieder (§ 11 Abs. 1 VS).

Wer bestimmt nun, wie viele Direktoriumsmitglieder zu wählen sind?

Der Vorstand (§ 11 Abs. 1 VS).

Diese weiteren Direktoriumsmitglieder werden vom Direktorium auf 5 Jahre gewählt. Ihre Amtsperiode kann jedoch dadurch verkürzt werden, dass auf der auf ihre Wahl folgenden Mitgliederversammlung ihnen die Bestätigung versagt wird (§ 11 I VS).

Offenbar ist die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung für die Wirksamkeit der Wahl ins Direktorium nicht konstitutiv, sondern mit der Kooptation ist das neue Mitglied schwebend wirksam gewählt.

Darf man dem Vorstand Vorschläge für die Wahl der weiteren Direktoriumsmitglieder unterbreiten?

Ja, man darf, aber gefälligst schriftlich und nur aus dem Kreise der Mitglieder (§ 11 Satz 1 VS).

Was darf der Verwaltungsrat?

Er stimmt die Bachfestprogramme mit den Veranstaltern in der jeweiligen Stadt ab und wählt die Veröffentlichungen aus (§ 10 Abs. 1 VS).

Wer entscheidet über die Zusammensetzung des Verwaltungsrats?

Der Vorstand (§ 10 Abs. 1 VS).

Aus welchem Gremium hat der Vorstand die Verwaltungsratsmitglieder auszuwählen?

Aus dem Direktorium (§ 10 Abs. 1 VS).

Was darf die Mitgliederversammlung?

10, 10, 01

Die Wahl der weiteren Direktoriumsmitglieder bestätigen, den Bericht über die Arbeit der NBG entgegennehmen und beratend bei Satzungsänderungen und Auflösungen mitwirken und eigens vom Vorstand bzw. Direktorium der MV zur Beschlussfassung übertragene Angelegenheiten entscheiden (§ 12 Abs. 3 VS). Damit ist die Mitgliederversammlung praktisch nur noch formal existent, jedoch aller wesentlichen Funktionen entkleidet, so dass die eigentlich im Vereinsrecht enthaltene materielle Garantie der Existenz der Mitgliederversammlung derart ausgehöhlt ist, dass die diesbezüglichen Bestimmungen der Satzung rechtswidrig sind.

Darüber hinaus werden durch die Verschachtelung von Vorstand, Verwaltungsrat und Direktorium und durch die viel zu weit gehende Kooptationsregelung auch insoweit die Bestimmungen des Vereinsrechts ausgehöhlt, als die Leitungsebene des Vereins zu einem höheren Prozentsatz als 33 1/3 % die Leitungsgremien durch Kooptation ergänzt. Dabei darf man im übrigen auch nicht vergessen, dass die Mitglieder des Direktoriums, selbst wenn sie der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedürfen, doch als gewählt und im Amt befindlich angesehen werden, bis diese Entscheidung der Mitgliederversammlung gefällt ist, was nicht nur eine Frage einer juristischen Sekunde sein kann, sondern eben durchaus auch eine Mitgliedschaft im Direktorium für mehrere Monate bedeuten kann. Auf den Mitgliederversammlungen werden stets die Wahl der Mitglieder des Direktoriums durch Akklamation bestätigt. Ein Antrag von Frau Wenk, doch wenigstens geheim abzustimmen, wurde vom Vorstand ignoriert. Die Geschwister Marenholz traten 1996 aus der NBG unter Protest aus, weil sie keine geheimen freien Wahlen erreichen konnten.

Beweis: Zeugnis Jürgen Marenholz

Die Geschwister Marenholz sind die Cousins des ehemaligen Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts. Sie sind der NBG

seit Jahrzehnten verbunden gewesen, saß doch ihr Vater bis 1981 der West-NBG vor.

Um aber auf die Mitgliederversammlung zurückzukommen ist natürlich noch zu fragen, wer die Mitgliederversammlung laut Satzung leitet.

Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende des Vereins (§ 12 Abs. 2 VS).

Wer beruft die Mitgliederversammlung einmal pro Jahr ein?

Der Vorstand (§ 12 Abs. 1 VS).

Gibt es in diesem Verein auch außerordentliche Mitgliederversammlungen?

Im Prinzip ja, aber es müssen 5 % der Mitglieder eine solche verlangen (§ 12 Abs. 1 VS).

Wodurch erfolgt die demokratische Kontrolle des Vorstandes?

In der Satzung nicht erkennbar. Und das ist nicht nur ein theoretisches satzungstechnisches Problem, das hier lediglich abstrakt ausgebreitet wird, während im Inneren des Vereins der Geist der Liberalität und der freiwilligen Selbstkontrolle herrscht. Nein! Vielmehr beklagen sich seit Jahren nicht wenige ehemalige und Noch-Mitglieder, dass die Beklagte erstarre, ihre Kontakt zu jungen musikbegeisterten Menschen nahezu versiege, dass sich die Herren des Vorstandes im Direktorium mit Ihren Gefolgsleuten umgäben, mit freundlicher Unbeirrtheit jegliche Information über das Finanzgebaren der Gesellschaft verweigerten und den Verein quasi wie eine private Domäne behandelten. Angesichts dieser Refeudalisierung und Abschottung vor demokratischer Kontrolle durch die Mitglieder des

Vereins ist es natürlich keineswegs eine Überraschung, dass man zum Beispiel beim Leiter des Eisenacher Bachhauses den selben Nachnamen antrifft wie auf dem Briefkopf des gegnerischen Prozessbevollmächtigten. Und es ist genauso wenig verwunderlich, dass die selben Herren des Vorstandes der Beklagten, die sich bei jeder Gelegenheit beleidigt zeigen, nicht das Geringste dabei finden, den vor dem Ausschlußbeschuß gestellten Antrag der Klägerin auf Herausgabe der Mitgliederlisten (um durch Anschreiben der Mitglieder gegebenenfalls das erforderliche Quorum für eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu erreichen) zurückweisen. Machtmittel werden offenbar doch nur sehr ungerne aus der Hand gegeben.

Zusammenfassend lässt sich zu diesem Punkte also sagen, dass die Satzung der Beklagten nicht den Mindestanforderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches an die Struktur eines Idealvereins erfüllt, dass insbesondere die Mitgliederversammlung praktisch jeder bestimmenden Funktion im Verein, sei es auf der Ebene der Wahlen, sei es auf der Ebene der Kontrolle der Vereinsorgane entkleidet ist. Die anderen Gremien der Beklagten können infolge der von der Satzung vorgeschriebenen teilweisen Personenidentität ihrer Angehörigen die Leitung des Vereins ebenfalls nicht kontrollieren.

Demnach dürfte der Ausschließungsbeschuß gegen Frau Wenk schon aus formellen Gründen keinen Bestand haben.

3. Vereinsschädigendes Verhalten durch Versuch, Zerstörung zu verhindern

Die Beklagte ist der Auffassung, dass ausgerechnet das Verhalten der Klägerin in der Angelegenheit der Abrisse und baulichen Veränderungen an dem Bachhaus-Ensemble in Eisenach vereinsschädigend sei und die Ausschließung der Klägerin rechtfertige.

(Zukunft Gutachter Aithames
Gutachten i. A. der Stadt Eisenach!
↑ Hr. Aithames!

Dazu muß man wissen, dass das Bachhaus in Eisenach nicht nur fremdenverkehrsmäßig und kulturhistorisch, sondern auch in der Satzung der Beklagten eine ganz eminente Rolle spielt. § 6 der Satzung besagt nämlich, dass das Bachhaus in Eisenach Eigentum der Beklagten ist, dass es unveräußerlich ist und dass es die Gedenkstätte für Johann Sebastian Bach sei.

Wer mit den Gegebenheiten vertraut ist, weiß, dass das Bachhaus selbst wahrscheinlich aus dem 15. Jahrhundert stammt und die Hausnummer Frauenplan Nr. 21 hat. Das daneben liegende Haus Nr. 21 a ist ein Haus aus dem 17. bzw. 18. Jahrhundert, ein Haus, das Bach möglicherweise noch so gesehen hat, wie es stand. Das daran angrenzende Haus Frauenplan Nr. 23 ist 1840 erbaut. Der Komponist Felix Mendelssohn-Bartholdy, der die Bachrenaissance im 19. Jahrhundert eingeleitet hat, kannte das Haus noch so. Diese drei Häuser bilden zusammen mit dem Querbau zu Nr. 23, der im Jahre 1919/1920 im Wartburgstil gebaut worden ist, die Einfassung für einen berühmten, wunderschönen Barockgarten, der bisher eine in jedem Kunstführer abgebildete Idylle hinter dem Bachhaus, also auf seiner Rückseite, darstellte. Der Garten wurde abgeschlossen durch das wunderbar restaurierte Ambrosius-Bach-Riegelbauhaus im Nachbargrundstück, mit dem der neue Querbau hätte korrespondieren müssen.

Der besondere Schutz, den die Satzung dem Bachhaus gewährt, dient nach meinem Dafürhalten natürlich dem Ensemble der beschriebenen Häuser mit dem Barockgarten, die mit Ausnahme des Querbaus alle seit 1910 unter Denkmalschutz stehen.

Mittlerweile sind die Häuser Nr. 21 a und Nr. 23 mit Ausnahme einer straßenseitigen Fassade total abgerissen. Anstelle dieser alten Häuser sind Betongebäude geplant bzw. befinden sich bereits in der

Ausführung. Der fast fertige Querbau, eine Art Betonsilo, nicht unähnlich einer Haftanstalt, hat ein denkmalschutzwidriges Flachdach mitten in der barocken Altstadt.

Nach den Planungen wird der Barockgarten durch die neuen Überbauungen um ein Drittel seiner Fläche reduziert werden.

Die Beklagte hat ihre Rechte an den Grundstücken an die Stadt Eisenach übertragen, die nun in Vertretung der Beklagten sowohl als Bauherrin als auch als Baugenehmigungsbehörde und als Denkmalschutzbehörde alle Kompetenzen zur Verschandelung in einer Hand vereint.

Frauenplan Nr. 21 a befand sich in Privatbesitz. Die Klägerin wurde vom Vorstand der Beklagten, Dr. Oefner, zusammen mit dem Ministerialbeamten Dr. Bahr aus Erfurt animiert, sich um den Ankauf zu bemühen. Sie hat persönlich die Kaufpreisvorstellungen der Vorbesitzerin zu reduzieren verstanden, und hat sich auch durch eine Spende an der Aktion "Ein Dach für Bach" beteiligt, um den Ankauf von 21 a zu ermöglichen, und zwar in der vom Vorstand der Beklagten unterhaltenen irrümlichen Auffassung, unter dem Motto "Ein Dach für Bach" und unter der Überschrift, "behutsame Restaurierung" sei eine Erhaltung dieses immerhin zu Bachs Lebzeiten schon stehenden Gebäudes geplant, während wir uns jetzt von einem Staatsanwalt belehren lassen sollen, dass unter strafrechtlichen in dubio pro reo-Gesichtspunkten unter der Ankündigung einer Restaurierung eben auch ein Totalabriß verstanden werden könne.

Die Klägerin hat im Nachhinein herausgefunden, dass der Vorstand der Beklagten zu Zeiten als er noch mit behutsamer Restaurierung und "Ein Dach für Bach" warb (vgl. Mitteilungsblatt NBG Dez. 98), bereits wusste, dass nach den mit der Stadt abgesprochenen

Planungen eine Erhaltung dieses Gebäudes gar nicht vorgesehen war.

Beweis: Zeugnis des Architekten Schwarzkopf (Erfurt)

Unabhängig von der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft ist die Erstattung einer Strafanzeige, also die Mitteilung eines nach Überzeugung der Anzeigeerstatterin strafbaren Sachverhalts an die Strafverfolgungsbehörden kein vereinschädigendes Verhalten. Vereinschädigend war vielmehr die Täuschung, unabhängig vom strafrechtlichen Gehalt, die in der Werbung des Vorstandes gegenüber den Mitgliedern lag, doch für den Ankauf dieses Grundstücks und für die behutsame Restaurierung zu spenden, obwohl in Wirklichkeit die Zerstörung des Gebäudes bereits beschlossene Sache war. Der Klägerin sagte Dr. Oefner, die Gebäude 21, 23 und 23 a gehörten bereits der NBG bzw. der Stadt. Um öffentliche Restaurierungsmittel zu erhalten, müsse Nr. 21 a aufgekauft werden. Die Eigentümerin, Frau Arnold, drohe, an Dritte zu verkaufen. Frau Wenk möge "mitkämpfen" für die NBG.

In gleicher Weise macht die Beklagte nunmehr als vereinschädigendes Verhalten geltend, dass die Klägerin in einer weiteren Strafanzeige gegenüber der Staatsanwaltschaft behauptet hat, dass die erhebliche Überschreitung der Bausumme und die damit verbundene Ausschreibungspflicht bei Verwendung öffentlicher Gelder (hier Leuchtturmmittel) den Verdacht einer Untreue nahe lege. Auch hier hat die Klägerin dargelegt, dass auf Seiten der Beklagten und der Stadt Eisenach schon längst bekannt war, dass allein die Summe für die Architektenleistung die Ausschreibungsfreigrenze bei weitem übersteigen würde und gleichwohl die Ausschreibung unterlassen habe, wodurch – so ihre Verdachtsannahme – nicht das preisgünstigste Angebot gewählt worden sei.

Kopie

Landgericht Leipzig
Angerstraße 40 - 44

04177 Leipzig

18. Mai 2001
3/H

In dem Rechtsstreit

Wenk ./i. Neue Bachgesellschaft e. V.

- 13 O 3230/01 -

bittet der Unterzeichnende das Passivrubrum dahingehend abzuändern, daß die Beklagte durch den Vorstand vertreten wird, der sich zusammensetzt aus dem 1. Vorsitzenden, Herrn Prof. Dr. Martin Petzoldt und dem stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn Ministerialrat Dr. Dirk Hewig und nicht wie in der Klageschrift vom 27. April 2001 irrtümlicherweise angeführt wurde, durch den stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn Dr. Hartmut Johnsen.

Eine beglaubigte und eine einfache Abschrift anbei.

(Becker)
Rechtsanwalt

10.4.2001

2. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Zur Begründung wird folgendes vorgetragen:

Die Klägerin, die schweizer Staatsangehörige ist, ist seit Herbst 1996 Mitglied bei der Beklagten.

Die Rechtsanwälte Hansen, Varwig & Kollegen aus Eisenach schrieben an die Klägerin unter dem 15.11.2000, daß sie die Interessen der Neuen Bachgesellschaft e. V. verträten und daß der Vorstand sie beauftragt habe, der Klägerin mitzuteilen, daß der Vorstand nach reiflicher Überlegung zu der Überzeugung gelangt sei, daß die vielfältigen Aktionen der Klägerin gegen die Neue Bachgesellschaft und deren Repräsentanten, insbesondere deren Präsidenten, im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Bachhauses ein Ausmaß angenommen hätten, welches neben persönlichen Verunglimpfungen schon als vereinsschädigend und damit als wichtiger Grund im Sinne des § 7 Abs. 2 der Satzung gewertet werden müsse. Unbeschadet der hieraus resultierenden Folgerungen wolle man Frau Wenk in Absprache mit dem Vorstand gestatten, unter Verkürzung der satzungsmäßigen Kündigungsfrist zum 31.12.2000 aus der Neuen Bachgesellschaft auszutreten, wobei die schriftliche Kündigung bis spätestens 28.11.2000 bei der Anwaltskanzlei oder bei dem Geschäftsführer der Neuen Bachgesellschaft einzugehen habe. Sollte innerhalb der genannten Frist keine Nachricht erfolgen, gingen die Rechtsanwälte davon aus, daß von der Möglichkeit des Austritts gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung kein Gebrauch von Seiten der Klägerin gemacht werde.

Beweis: anliegendes Schreiben der Rechtsanwälte Hansen, Varwig & Kollegen vom 15.11.2000

Die Klägerin teilte am 16.11.2000 Herrn Rechtsanwalt Hansen mit, daß sie um Vollmacht vorlage bitte. Sie wisse nämlich nicht, wen Herr Hansen eigentlich vertrete. Im übrigen wolle sie nicht aus der NBG ausscheiden und einen eventuellen Ausschluß gerichtlich überprüfen lassen.

10.4.01

Der Unterzeichnende teilte im übrigen Herrn Rechtsanwalt Hansen mit Schreiben vom 13. Dezember 2000 mit, daß die Klägerin nicht beabsichtige, aus der Neuen Bachgesellschaft auszutreten. Sie bitte, persönlich gehört zu werden, wenn auf der Vorstandssitzung ihr Ausschluß behandelt würde.

Der Unterzeichnende riet Herrn Rechtsanwalt Hansen, das Ausschlußverfahren nicht weiter zu betreiben, da damit keine Ruhe eintreten werde. Der Unterzeichnende wies ferner darauf hin, daß eine Gesellschaft wie die NBG sich die kritische Mitarbeit Ihrer Mitglieder gefallen lassen solle und nicht mit administrativen Maßnahmen, wie Ausschlußandrohungen, reagieren sollte.

Beweis: Schreiben vom 13. Dezember 2000 an Herrn Rechtsanwalt Hansen

Mit Schreiben vom 14.12.2000 teilte Rechtsanwalt Hansen mit, der Vorstand habe beschlossen, das Ausschlußverfahren gegen Frau Wenk einzuleiten.

Es werden dann in diesem Schreiben eine Reihe von nicht näher spezifizierten Vorgängen genannt. Es wird Frau Wenk anheimgestellt, bis zum 20.1.2001 sich hierzu schriftlich zu äußern. Ferner wird sie darauf hingewiesen, daß sie gemäß § 7 Abs. 4 der Satzung die Möglichkeit hat, hiergegen Beschwerde an das Direktorium zu erheben, welches in seiner nächsten Sitzung hierüber endgültig befinden werde.

Beweis: anliegende Ablichtung des Schreibens der Rechtsanwälte Hansen & Kollegen vom 14.12.2000 an Frau Wenk

In einem weiteren Schreiben vom 14.12.2000 an den Unterzeichnenden teilte Herr Rechtsanwalt Hansen mit, daß man direkt an Frau Wenk geschrieben habe und bittet um Verständnis, daß "wir dies unmittelbar tun mußten".

Die Klägerin nahm direkt per Fax vom 19.12.2000 zu dem Schriftsatz von Herrn Rechtsanwalt Hansen vom 14.12.2000 Stellung.

Beweis: anliegende Ablichtung des Telefaxbriefes vom 19.12.2000 an Herrn Rechtsanwalt Hansen

10.4.01

Der Unterzeichnende nahm ferner mit Schriftsatz vom 28. Dezember 2000 zu den Schreiben von Rechtsanwalt Hansen vom 14.12.2000 Stellung, rügte dessen Legitimation, beantragte seine Vollmachtsvorlage, teilte im übrigen vorsorglich mit, daß die Vorwürfe wenig präzise seien und bat um eine genauere Darlegung.

Mit Schreiben vom 31.1.2001 antwortete Rechtsanwalt Hansen auf das Schreiben des Unterzeichnenden vom 28.12.2000. Auf jeden Fall endete dieses Schreiben, nachdem zuvor einige Bedenken vorgebracht wurden, mit dem Satz, daß derzeit keine Veranlassung gesehen würde, in der Angelegenheit weitere Korrespondenz zu führen. In einem Nebensatz wird von einem zwischenzeitlich erfolgten Ausschluß aus dem Verein gesprochen.

Beweis: anliegende Ablichtung des Schreibens vom 31.1.2001

Dieses Schreiben von Herrn Rechtsanwalt Hansen ging am 5. Februar 2001 bei dem Unterzeichnenden ein. Die Klägerin schrieb unter dem 9.2.2001 an Herrn Prof. Petzoldt, den 1. Vorsitzenden der Beklagten, daß sie dem Beschluß widerspreche und beantrage, daß Direktorium entscheiden zu lassen.

Beweis: anliegende Ablichtung des Schreibens der Klägerin vom 9.2.2001

Bereits am 8.2.2001 schrieb sie Herrn Professor Petzoldt handschriftlich per Telefax, daß sie bisher die angebliche Kündigung nicht erhalten hätte.

Die Kündigungsschreiben vom 30.1.2001 gingen per Rückschein am 13. Februar 2001 an Frau Wenk per Adresse des Unterzeichnenden ein.

Beweis: anliegende Ablichtung des Kündigungsschreibens und anliegende Ablichtung des Rückscheins sowie Ablichtungen der beiden Couverts

Mit Schreiben vom 16. Februar 2001 teilte der Unterzeichnende Rechtsanwalt Hansen mit, daß ihm der Ausschlußbrief vorliege und daß die Beendigung der Mitgliedschaft nach der Satzung erst zum Ende des Jahres

10.4.01

wirksam würde. Ferner teilte er mit, daß er beauftragt sei, die Unwirksamkeit des Ausschlußbeschlusses feststellen zu lassen.

Beweis: anliegende Ablichtung des Schreibens des Unterzeichnenden an Rechtsanwalt Hansen vom 16. Februar 2001

Hierauf antwortete Rechtsanwalt Hansen unter dem 16.2.2001 und teilte mit, daß Frau Wenk mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen sei, weswegen die von ihr angeführten Fristen nicht zur Anwendung kämen.

Beweis: anliegende Ablichtung des Schreibens von Rechtsanwalt Hansen an den Unterzeichnenden vom 16.2.2001 und anliegende Ablichtung des Auszugs aus dem Protokoll der Vorstandssitzung der NBG am 25. Januar 2001 in Leipzig

Auf die Remonstration und auf die Entscheidung des Direktoriums wartet die Klägerin bislang vergeblich.

Ich überreichte anlegend im übrigen eine Satzung der Beklagten und welse darauf hin, daß das Direktorium gegen den Einspruch von Frau Wenk gegen den Ausschluß bislang nicht entschieden hat

Weiterer Vortrag bleibt vorbehalten.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

(Becker)
Rechtsanwalt